

Eine Standortbestimmung der Expansion (Futh) unter den ersten Kalifen : Analyse von Tabar I, 2854-2856

Autor(en): **Noth, Albrecht**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie**

Band (Jahr): **43 (1989)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EINE STANDORTBESTIMMUNG DER EXPANSION (*FUTŪḤ*)
UNTER DEN ERSTEN KALIFEN
(Analyse von Ṭabarī I, 2854-2856)

Albrecht Noth

Bei der Beschäftigung mit frühislamischen Geschichtsüberlieferungen, die – wie allgemein zur Genüge bekannt – in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, sei es was ihre Entstehung, sei es was ihre vorliegende Form betrifft, bestimmt sind von literarischen Ausschmückungen, von Topoi, von Gruppeninteressen, legitimierenden Rückdatierungen aus späterer Zeit, anachronistischen Überformungen durch rechtliche und politische Theorien oder auch nur Wunschvorstellungen und vieles andere mehr¹, begegnet man immer wieder einmal kurzen Passagen oder auch längeren Textabschnitten, die einen archaisch-authentischen Eindruck machen, Dinge berichten, die so garnicht in das gewohnte Schema sekundärer Überformungen passen wollen. Das bekannteste Beispiel für Textstücke dieser Art ist vielleicht die sog. “Gemeindeordnung” (Constitution o.ä.) von Medina, das Corpus von Verträgen, die Muḥammad nicht lange nach der Hiğra mit medinensischen Sippen abgeschlossen hat²; ein Teil der Überlieferungen zu ‘Umars *Dīwān*³ und Traditionen zum Arrangement Mu‘āwiyas mit ‘Alis Sohn Hasan⁴ können als weitere Beispiele angeführt werden.

Eine Text-Passage, die ebenso aus dem Rahmen fällt, soll auch die Basis der folgenden Ausführungen und Überlegungen sein, bei Ṭabarī: *Ta’rīḥ* (Saif b. ‘Umar), aufbewahrte Traditionen über eine besitzrechtliche Transaktion zwischen Teilnehmern an den frühen *futūḥ*⁵. Wie alle diese “archaischen” Überlieferungen – die “Gemeindeordnung” ist wiederum ein eindrucksvolles Beispiel – bereitet auch unser Text erhebliche Verständnisschwierigkeiten, und ich bin weit davon entfernt, sicher zu sein, den Wortlaut in allen *Détails* richtig verstanden und interpretiert zu haben. Dennoch wage ich es, den Text hier einmal zur Debatte zu stellen, vor allem weil er – in meinem Verständnis – einige nicht unwichtige historische Schlussfolgerungen zulässt, ja nahelegt.

- 1 Vgl. etwa Noth: *Quellenkritische Studien*, passim; Crone: *Slaves on horses*, S. 3-26 und passim; zudem die dort zitierte ältere Lit.
- 2 Dazu Serjeant: “Pacts”, und die dort zit. Lit.
- 3 Grundlegend Puin: *Der Dīwān*, bes. S. 94ff.
- 4 Die Texte bei Ṭabarī: *Tārīḥ* II, 1-7.
- 5 Siehe den beigelegten Text.

Die hier in Rede stehenden Überlieferungen sind – soweit ich sehe – noch nicht Gegenstand einer eingehenderen Analyse gewesen. Herangezogen wurden sie von M. HINDS in seinen “Kufan Political Alignments”⁶ und von W. Schmucker in seinen *Bodenrechtlichen Konsequenzen*⁷, dort jedoch jeweils eher additiv im Rahmen der jeweiligen umfassenderen Fragestellungen und in der Auswertung auf diese Fragestellungen bezogen; es ist daher verständlich, dass sowohl HINDS als auch Schmucker dieses Textstück nicht in allen seinen Tiefen – oder auch Untiefen – ausgelotet haben. Diese – wie mir schien lohnende – Aufgabe hat mich bei dem Versuch ihrer Lösung zu dem (vorläufigen) Ergebnis geführt, dass dieser Text ein sehr aussagekräftiges Zeugnis dafür sein kann, wie Zeitgenossen um 650 das Phänomen der *futūḥ* – die entscheidende Ereignisfolge islamischer Geschichte schlechthin – bewertet und in ihr “Weltbild” einbezogen haben. Damit verbunden lassen sich vielleicht einige interessante Aspekte zum Thema eines frühislamischen “Staates” oder “Weltreiches” gewinnen.

Zunächst haben wir uns jedoch mit der Textgestalt unserer Traditionen zu befassen.

1.

Der zur Debatte stehende Text (siehe Beilage) umfasst – auf den ersten Blick – zwei Traditionen, die erste (im Folgenden *T 1*): Ṭab. I, 2854.2-2855.10 (Saif – Sa‘īd b. ‘AA. al-Ġumahī), die zweite (*T 2*): ebd. 2855.10-2856.3 (Saif – Muḥammad + Ṭalḥa). *T 2* wird von -Ṭabarī nur in ihrem letzten Teil überliefert, ihr erster Teil soll – so -Ṭabarī – *T 1* “ähnlich” (2855.11: *mitl^a dālīka*) gewesen sein. Über den Grad der “Ähnlichkeit” lässt sich keine Aussage machen.

In *T 1* ist der Textteil 2854.11 (*wa-kāna Ṭalḥa...*) bis 2855.3 (...*bi-Ṭ-y-z-nābād*) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Zusatz (im Folgenden *Z 1*): Diese Passage unterbricht eindeutig die durch die Sache vorgegebene vollständige Darlegung des beschriebenen Tatbestandes, oder anders ausgedrückt: beim Einsetzen dieser Passage ist der zu schildernde Tatbestand noch nicht in der für das Verständnis notwendigen Form beschrieben; der notwendige “Rest” folgt auf den Abschluss dieser Passage. Das zeitliche Verhältnis von *T 1* zu *Z 1* lässt sich schwerlich be-

6 Siehe Bibliographie; dort S. 359.

7 Siehe Bibliographie; dort S. 137-139.

[2854]

وكتب اليّ السرى عن شعيب عن سيف عن سعيد بن عبد الله الجهمي *a* عن عبيد *b* الله بن عمر قال سمعته وهو يقول لأبي أن عثمان جمع أهل المدينة فقال يا أهل المدينة ⁵ أن الناس يتمخضون *c* بالفتنة وأتى والله لأخلصن *d* لكم الذي لكم حتى انقله اليكم إن رأيتم ذلك فهل ترونه حتى يأتي من شهد مع *e* أهل العراق الفتوح *f* فيه فيقيم *g* معه في بلاده فقام اولئك وقالوا كيف تنقل *h* لنا ما آفاه الله علينا من الارضين يا امير المؤمنين فقال نبيعهما ¹⁰ من شاء بما كان له بالأحجاز ففرحوا وفتح الله عليهم *k* به أمراً لم يكن في حسابهم فافتروا وقد فرجها الله عنهم به ¹⁵ وكان ظلكة بن عبيد الله قد استجمع له عامة سهمان خيبر الى ما كان له سوى ذلك فاشتري ظلكة منه * من نصيب *l* من شهد انقاسية والمدائن من أهل المدينة *m* من اقام ولم *n* يهاجر الى العراق النشاستج *n* بما كان له بخيبر ¹⁵ وغيرها من تلك *o* الاموال * واشتري منه ببئر أريس شيئاً كان لعثمان بالعراق *p* واشتري منه مروان بن الحكم بمال *q* كان له اعطاه آياه عثمان *r* نهر مروان وهو يومئذ اجمة واشتري منه *l*

a) Co ut supra. *b*) Codd. عبد, cf. supra p. 227, ann. *h*. *c*) Co يتمخضون. *d*) Co لا يخلص. *e*) Co من. *f*) Co الفتوح. *g*) Co فقيم. *h*) Co ينقل. *i*) O s. p.; Co verba عليهم — من الارضين — om.; IA habet من يبيعهما من شاء. *k*) IA لهم et om. به. *l*) Co om. *m*) Co الايام. *n*) Co add. فاشتري ظلكة. *o*) Co ذلك. *p*) Co haec post اجمة transposuit. *q*) Co بملك. *r*) Co add. in marg. نسمى.

[2855]

رجال من القبائل بالعراق باموال *a* كانت لهم في جزيرة العرب من
 اهل المدينة ومكة والطائف واليمن وحضرموت فكان لما اشترى
 منه الأشعث بمال كان *b* له في *c* حضرموت ما كان له بطبرستان
 وكتب عثمان * الى اهل الآفاق في ذلك وبعده جربان *d* الفقى
 والفقى الذى يتداعاه اهل الامصار فهو ما كان للملوك نحو *e*
 كسرى وقبتر ومن تابعهم *f* من اهل بلادهم * فاجلى عنه *g* فاتا
 شىء *h* عرفوه واخذ بقدر عدة من شهدها من اهل المدينة
 وبقدر نصيبهم وضم ذلك انيهم فباعوه بما يليهم * من الاموال *b*
 بالحجاز ومكة واليمن وحضرموت يرتد على اهلها الذين شهدوا
 الفتح من بين *h* اهل المدينة، وكتب الى السرى عن *10*
 شعيب عن سيف عن محمد وطلحة مثل ذلك الا انهما قالا
 اشترى هذا الضرب رجال من *b* كل قبيلة من *l* كان له *m* هناك
 شىء فاراد ان يستبدل به فيما يليه فأخذوا وجاز لهم عن
 تراص منهم ومن الناس وإقرار بالحقوق الا ان انذين لا سابقة
 لهم ولا قدمت لا يبلغون مبلغ اهل السابقة والقدمة في المجانس *15*
 والرئاسة والحظوة ثم كانوا يعيرون *o* التفضيل * ويجعلونه جفوة
 وهم *p* في ذلك يختفون *q* به ولا يكفون يظفرونه لانه لا حاجة لهم

a) O s. *b*) Co om. *c*) Co من. *d*) Co الى ذلك في
 بايعهم Co *f*) . بحق Co *e*) . اهل العراق ونقده جربان
 وقبتر Co et O post *g*) Haec ver a jam in archetypo codicum
 transposita era it. *h*) Co شر. *i*) Co s. و. *k*) O om. *l*) Co
 Co s. *o*) . ولا Co *n*) . هناك Co *m*) O om.; mox
 Co *p*) . كصفون O *q*) . وابعاده له حصوه Co *p*)

[2856]

والناس عليهم * فكان اذا لحق بهم لاحق من ناشىه او اعرابي
 او محرر * اسحلى كلامهم فكانوا في زيادة وكان الناس في نقصان
 حتى غلب الشره

stimmen; sachlich gehören sie jedoch engstens zusammen, und so ist die Entstehung von *Z 1* in grosser zeitlicher Nähe zu *T 1* eher naheliegend. Die nicht auszuschliessende Möglichkeit, dass *Z 1* bereits ursprünglich ein Bestandteil von *T 1* war, würde bedeuten, dass *Z 1* in der Überlieferung nur an eine falsche Stelle in *T 1* geraten ist: Sein "richtiger" Platz wäre dann in unmittelbarem Anschluss an *T 1*.

Ein (erklärender) Zusatz dürfte auch das Textstück *wa'l-fai'...fa-aḡlā 'anhu* (2855.5f.) sein (im folgenden *Z 2*): Hier wird eine kommentarartige, allgemeine Definition des im Haupttext vorkommenden *fai'* gegeben. Diese bezieht auch Syrien mit ein (2855.6: "Qaisar"), obwohl die beschriebene Transaktion – was den *fai'* betrifft – sich ausschliesslich auf den Iraq bezieht. *Z 2* wäre somit eine sekundäre Begriffserklärung.

Schliesslich zu *T 1* noch die Bemerkung, dass der kurze Satz *wa-atāhum šai' 'arafūhu* (2855.6f.) einen besseren Sinn ergeben würde, wenn er unmittelbar vor oder unmittelbar nach den Worten *wa-ḡamma dālika ilaihim* (2855.8) stünde.

T 2, die in ihrem ersten, nicht zitierten, Teil der *T 1* "ähnlich" gewesen sein soll (s.o.), schliesst in ihrer jetzigen Gestalt inhaltlich einigermaßen plausibel an *T 1* an; dies jedoch nur dann, wenn man vom additiven Charakter von *Z 1* ausgeht, andernfalls sich eine auffällige Doppelung (und nicht nur Fortsetzung!) zu *T 1* ergäbe (vgl. 2854.17f.: *ištarā...riḡal min al-qabā'il bi'l-'Irāq...* [*T 1*] und 2855.12: *ištarā...riḡal min kull qabīla...* [*T 2*] und die jeweilige nähere Textumgebung). Wir erhalten damit einen weiteren wichtigen Hinweis auf den Zusatzcharakter von *Z 1*.

Zu vermerken ist noch, dass der sachlich direkteste Anschluss von *T 2* an *T 1* dann gegeben wäre, wenn man ihn nicht für das Ende von *T 1* sondern unmittelbar nach der Phrase *wa-ḡamma dālika ilaihim* (2855.8) annähme.

Zu der im textkritischen Apparat der Leidener Ṭabarī-Ausgabe aufgeführten Parallel-Version bei Ibn al-Aṭīr (*Kāmil*)⁸ schliesslich ist dies zu sagen: Sie kontaminiert unsere *T 1/T 2* mit der Ṭabarī-Tradition 2850.10-2853.15 (bes. 2852.16ff.) in sehr verkürzender Form, ohne sachlich darüber Hinausgehendes zu bieten. Wichtig noch: Sie enthält keine Bestandteile von *Z 1* und *Z 2*!

Kommen wir nun zum wesentlichen Inhalt unserer Traditionen, wobei zunächst einmal deren Angaben zur Zeit, Ursachen und Konsequenzen des geschilderten Vorganges beiseite bleiben sollen, und nur der Versuch unternommen wird, die konkreten Modalitäten der Transaktionen zu beschreiben.

2.

Der regionale Rahmen ist bestimmt durch die Arabische Halbinsel mit dem Zentrum Medina einerseits, durch (frühzeitig) im Iraq erobertes Gebiet andererseits. Als beteiligte Personen werden Gruppen und Individuen erwähnt. Es sind dies für die Arabische Halbinsel/Medina:

- “Medinenser (*ahl al-M. – T 1*)”
- “Diejenigen, die mit den Leuten (= Muslimen) im Iraq an den Eroberungen dort teilgenommen hatten (*man šahida ma’a ahl al-‘Irāq al-futūḥ fihi – T 1*)”
- “Diejenigen Medinenser, die an den *futūḥ* teilgenommen hatten (*man šahidahā min ahl al-M.; allaḏīna šahidū al-futūḥ min baini ahl al-M. – T 1*)”
- “Diejenigen Medinenser, die an (den Kämpfen von) Qādisiyya und -Madā’in (Ktesiphon) teilgenommen hatten, aber (in Medina/auf der Arabischen Halbinsel) wohnen geblieben und nicht in den Iraq ausgewandert waren (*man šahida al-Qādisiyya wa ‘l-Madā’in min ahl al-M. mimman aqāma wa-lam yuhāḡir ilā ‘l-‘Irāq – Z 1*)”
- “Leute aus Medina, Mekka, -Ṭā’if, -Yaman und Hadramaut (*ahl al-M., wa-Makka wa ‘ṭ-Ṭā’if wa ‘l-Yaman wa-Ḥadramaut – Z 1*)”
- “-Muhāḡirūn und -Anṣar...diejenigen, die zu ihren Familien zurückgekehrt waren (*al-muhāḡirūn wa ‘l-anṣār...wa-man raḡa’a ilā ahlili...-Ṭabarī, Tārīḡ I, 2953.16f.*⁹)”

8 Siehe Bibliographie; dort Bd. 3 S. 109.1ff. (ad annum 30 Hiḡra).

9 Diese Überlieferung erscheint in einer langen Liste der gegen ‘Uṭmān von seinen

- als Einzelperson: der Kalif *‘Uṭmān* (*T 1, Z 1, Ṭab. Tar. I, 2953.15ff.*
– als Redender in der 1. Pers.)

Für den Kontext Iraq erscheinen als Personengruppen:

- “Im Irāq ansässig gewordene Muslime (*ahl al-‘Irāq – T 1*)”
- “(Führende) Leute aus allen (im Iraq ansässig gewordenen) Stämmen (*riḡāl min kull qabīla – T 2*)”
- “(Führende) Leute aus den Stämmen im Iraq (*riḡāl min al-qabā’il bi’l-‘Irāq – Z 1*)”
- “Leute, die über Grundbesitz auf der Arabischen Halbinsel verfügten (*riḡāl ahl ‘aqār bi-bilād al-‘Arab – Ṭab. Tar. I, 2953.19f.*)”
- als Einzelpersonen (ausschliesslich in *Z 1*):
 - Ṭalḥa (b. ‘Ubaid Allāh)
 - Marwān b. al-Ḥakam
 - Al-Aṣ‘aṭ (b. Qais al-Kindī)

Die Objekte der Transaktion, an der die aufgeführten Gruppen und Individuen beteiligt waren, sind Immobilien (Ländereien) im eroberten Iraq und auf der Arabischen Halbinsel. Sie werden teils allgemein definiert, teils sehr konkret (bis hin zum Toponym!) in ihrer Lage bezeichnet.

Für den eroberten Iraq begegnen die folgenden Angaben:

- “Das, was euch (angeredet sind Medinenser) gehört (*allaḡī lakum – T 1*)”
- “Was Gott uns (Medinensern) an Ländereien hat zukommen lassen (*mā afā’a Allāh ‘alainā min al-araḡīn – T 1*)”¹⁰
- “*Fai*” (*T 1*)
- “Ihr (der Medinenser) (Beute-)Anteil (*naṣībuhum – T 1*)”
- “(Immobilien-)Besitz dort = im Iraq (...*man kāna lahu hunālika ṣai’ – T 2*)”
- “(Beute-)Anteil derjenigen Medinenser, die an (den Kämpfen von) -Qādisiyya und -Madā’in (Ktesiphon) teilgenommen hatten, aber (in Medina/auf der Arabischen Halbinsel) wohnen geblieben und nicht

Gegnern vorgebrachten Vorwürfe. Überlieferer ist ebenfalls Saif b. ‘Umar. Der Text ist hier als Parallele einschlägig, weil die besitzrechtliche Transaktion dort als eine allgemein bekannte Tatsache erscheint, gleichsam “Überrest” in der Überlieferung ist.

10 Indirektes Koran-Zitat: Sure 33:50 und 59:6f. (zweimal).

in den Iraq ausgewandert waren (*našīb man šahida al-Qādisiyya wa'l-Madā' in min ahl al-M. mimman aqāma wa-lam yuhāğir ilā 'l-'Irāq – Z 1*)”

- (das Toponym) “Našāstağ” (*Z 1*)¹¹
- “Landbesitz, den (der Kalif) ‘Uṭmān im Iraq hatte (*šai' kāna li-'Uṭmān bi'l-'Irāq – Z 1*)”
- (das spätere Toponym) “Nahr Marwān” (*Z 1*)
- Besitztümer in Ṭ-y-z-nābād (*ma kāna lahu bi-Ṭ. – Z 1*)”
- (als Definition) “*Fai'* ist alles, worauf die in den Heerlager-Arealen angesiedelten muslimischen Eroberer Anspruch erheben, als da sind die Ländereien, die dem Perserkönig und dem byzantinischen Kaiser gehörten, sowie deren Gefolgsleuten eigneten, von diesen aber aufgegeben worden waren (*wa'l-fai' allaḏī yatadā'āhu ahl al-amšār fa-huwa mā kāna li'l-mulūk naḥwa Kisrā wa-Qaisar wa-man tāba'ahum min ahl bilādihim fa-ağlā 'anhu – Z 2*)”
- “Was Gott reserviert hat für... (*ma ḥawā Allāh lahu – Ṭab. Tar. I, 2953.18*)”
- “Was Gott ihnen (= zurückgekehrten -Muhāğirūn und -Anšār) hat zukommen lassen (*mā afā'a Allāh 'alaihim – ebd. Z. 19*)”
- “Ihr (wie im vorhergehenden Zitat) (Beute-)Anteil (*našībuhum – ebd. Z. 20*)”.

Die Ländereien auf der Arabischen Halbinsel erscheinen unter diesen Bezeichnungen:

- “Besitz (von im *futūḥ*-Gebiet ansässig gewordenen *futūḥ*-Kämpfern) im Ḥiğāz (*mā kāna lahu bi'l-Ḥiğāz – T 1*)”
- “Was vom Besitz (der eben genannten Gruppe) ihnen (den Medinensern) nahe war/in ihrer (lokalen) Umgebung sich befand, und zwar im Ḥiğāz, Mekka, -Yaman und Ḥaḍramaut (*mā yaṭihim min al-amwāl bi'l-Ḥiğāz wa-Makka wa'l-Yaman wa-Ḥaḍramaut – T 1*)”
- “Was ihm (einem nach Arabien zurückgekehrten *futūḥ*-Kämpfer) nahe war/in seiner (lokalen) Umgebung sich befand (*mā yaṭihi – T 2*)”
- Was er (= Ṭalḥa b. 'Ubaid Allāh) in Ḥaibar und anderswo an – für die Transaktion geeignetem – Besitz hatte (*mā kāna lahu bi-Ḥaibar wa-ğairihā min tilka'l-amwāl – Z 1*)”

11 Zur Lage Yāqūt V, 285 b f. Wohl von pers. = “Residenz” o.ä.

- (das Toponym – in Medina¹²) “Bi’r Arīš” (Z 1)
- “Grundbesitz, den ihm (= Marwān b. al-Ḥakam) ‘Uṭmān (= der Kalif) vermacht hatte (*māl kāna lahu a ‘ṭāhu iyyāhu ‘Uṭmān – Z 1*)”
- “Grundbesitz, den sie (führende Leute unter den Stämmen im Iraq, s.o.) auf der Arabischen Halbinsel hatten (*amwāl kānat lahum fī Ġazīrat al-‘Arab – Z 1*)”
- “Grundbesitz, den er = al-Aš‘aṭ b. Qais al-Kindī, s.o.) in Ḥaḍramaut hatte (*māl kāna lahu fī Ḥaḍramaut – Z 1*)”
- “Immobilienbesitz in Arabien (*‘aqār bi-bilād al-‘Arab – Ṭab. Tar. I, 2953.19f.*)”.

Die eigentliche Abwicklung der Transaktion wird nur in *T 1* in Umrissen beschrieben; in den anderen einschlägigen Text-Passagen wird sie als bekannt vorausgesetzt: Der Kalif ‘Uṭmān bietet sich den (in Medina befindlichen) zurückgekehrten *futūḥ*-Kämpfern als Vermittler an und holt ihr Placet ein. Daraufhin fordert er in den *futūḥ*-Gebieten Angaben über das Ausmass des *fai’* in der Masseinheit *ḡarīb*¹³ an. Nachdem er die Angaben erhalten hat, lässt er – hier hat es sich offenbar um eine rein rechnerische Massnahme gehandelt¹⁴ – feststellen, wie hoch sich der Anteil (*naṣīb*) eines jeden der Zurückgekehrten an dem Gesamt-*fai’* beläuft; die rechnerischen Richtwerte sind dabei die Anzahl der zurückgekehrten *futūḥ*-Teilnehmer einerseits und die Höhe des einem *futūḥ*-Teilnehmer zustehenden *naṣīb* andererseits, beides bezogen auf den Gesamt-*fai’* (es muss also ein “Rest” davon geblieben sein, auf den die *nicht* Zurückgekehrten Anrecht hatten – davon ist jedoch nicht mehr die Rede). Der errechnete individuelle *naṣīb* wird dann jedem der Zurückgekehrten als Besitz zugesprochen.

Diese Anteile wurden nun – hierbei scheint der Kalif wiederum vermittelt zu haben¹⁵ – von den Zurückgekehrten (von allen?) an in den *futūḥ*-Gebieten (, in denen die Anteile erworben waren) Verbliebene veräussert, wobei der Kaufpreis aus Immobilien in verschiedenen Gegenden der Arabischen Halbinsel bestand (vgl. die obigen Angaben), die den in den *futūḥ*-Gebieten verbliebenen “Handelspartnern” gehörten und den

12 Dazu ders. I, 298a.

13 Zur Grösse Hinz, S. 65f.

14 Vgl. die Formulierung in Ṭab. I, 2855,7f.

15 Ebd. 2855,8 ist ‘Uṭmān wohl Subjekt zu *ḍamma*; vgl. auch ebd. 2953,18-20 (‘Uṭmān in der 1. Pers. sg.).

zurückgekehrten "Anteilseignern" "nahe waren" (s.o. S. 127), das heisst doch wohl: nicht weit von ihren Wohnsitzen lagen.

Z 1 berichtet dann – und nur dies ist Inhalt und Funktion dieser Überlieferung – von konkreten Beispielen für die Realisierung der gesamten Aktion; hier erscheinen dann auch die – oben aufgeführten – Personennamen (*naṣīb*-Käufer) und Toponyme (Immobilien-Objekte des Geschäftes). Mit Sicherheit stellen diese konkreten Beispiele nur eine (kleine) Auswahl aus den wirklich zustande gekommenen Abschlüssen dar, wahrscheinlich besonders prominente Fälle; denn aufgrund der geschilderten Modalitäten der Transaktionen müssen dabei weitaus mehr als die in *Z 1* namhaft gemachten vier Abschlüsse zustande gekommen sein, worauf im übrigen auch die allgemeine Bemerkung in *Z 1* (2854.17-2855.2) deutlich hinweist.

Nicht mehr eindeutig zu klären ist, ob die den zurückgekehrten *futūh*-Kämpfern zugesprochenen Anteile (d.h. der jeweilige *naṣīb*) schon vor oder erst während der jeweiligen Geschäftsabschlüsse mit konkreten Landstücken in den *futūh*-Gebieten identifiziert worden sind. Auf alle Fälle müssen zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses "Materialisierungen" der Anteile in den *futūh*-Gebieten erfolgt sein: Genaue Angaben dazu finden sich ja in *Z 1* (-*Naṣāstaḡ*, *Ṭ-y-z-nābād*, s. o. S. 127)! Erwägungen der Praktikabilität führen vielleicht doch eher zu der Annahme, daß die entsprechenden Konkretisierungen der Anteile erst im Verlauf der jeweiligen Geschäftsabschlüsse Gegenstand von Verhandlungen gewesen sind.

Nachdem uns jetzt die Textgestalt, die Terminologie und die zentralen Aussagen unserer Überlieferungen gegenwärtig sind, können wir uns die Frage nach der Authentizität des von ihnen Berichteten stellen.

3.

Die notwendige Authentizitäts-Frage möchte ich hier unter zwei Aspekten zu beantworten versuchen: Authentizität soll sich nur auf die Tatsache einer solchen Transaktion beziehen, nicht auf alle *Détails* der Berichterstattung – dies das eine; zum anderen scheint mir gerade bei dieser Art von Überlieferungen eher der Beweis der Fälschung/Erfindung als derjenige der Echtheit erbracht werden zu müssen; bei Ablehnung der Authentizität müsste vor allem die Frage des "Cui bono?" eine überzeugende Antwort finden.

Ich muß nun allerdings gestehen, daß es mir nicht gelungen ist (oder auch nur die Phantasie dazu fehlt?), für das "Cui bono?" einer Fälschung/

Erfindung unserer Texte irgendwelche Anhaltspunkte auszumachen. Dagegen lassen sich für die Tatsächlichkeit des berichteten Vorganges gewichtige Argumente ins Feld führen; einige davon seien hier in aller Kürze vorgetragen.

Der in unseren Traditionen dargestellte Vorgang ist in seinen typischen Merkmalen nur in einer ganz bestimmten *kurzen* Phase frühislamischer Geschichte überhaupt denkbar und damit möglich gewesen: ca. 15 Jahre früher waren die notwendigen historischen Voraussetzungen für eine solche Transaktion noch nicht und ca. 15 Jahre später nicht mehr gegeben. Dieser Vorgang erweist sich somit *nicht* als *ideal*-typisch (wie so viele *futūh*-Traditionen von besitzrechtlicher Relevanz) sondern als *individual*-typisch. Dies bedeutet vor allem auch, dass mit einer späteren Berufung auf die hier geschilderten Vorgänge etwaige Rechtsansprüche oder -positionen weder begründet noch widerlegt werden konnten. Dem entspricht auch der neutral-deskriptive Charakter unserer Traditionen dort, wo sie den Ablauf der Transaktion darlegen¹⁶.

Ebenso stark scheint mir ins Gewicht zu fallen, dass die wesentlichen Sachangaben unserer Überlieferungen unverwechselbaren Charakters sind, Angaben, die sich so nicht einfach erfinden lassen. Hier handelt es sich nicht um die Pseudo-Genauigkeit zum Zweck des besseren Beweises, die etwa für die Rahmen-Erzählungen von Ḥadīṭen so typisch ist, sondern es werden hier Konkreta genannt (vor allem in *Z 1*), die auch noch lange *Zeit nach* der für die Transaktion angegebenen *Zeit* nachprüfbar waren: Das Zustandekommen von Besitzverhältnissen in -Našāstağ und Nahr Marwān im Iraq oder in Bi'r Ariš und in der Oase Ḥaibar auf der Arabischen Halbinsel liess sich verifizieren (auch noch Jahrzehnte *nach* dem Tode 'Uṭmāns) und war somit als Gegenstand einer Fälschung/Erfindung denkbar ungeeignet. Dies gilt "cum grano salis" ebenso für die Modalitäten der *naṣīb*-Bestimmung durch den Kalifen und die daraus resultierenden Geschäfte: Sie sind viel zu kompliziert und verschlungen, zu wenig an Bekanntes anknüpfend, um einem späteren Fälscher, der als solcher überzeugen will und muss, dienlich sein zu können.

Schliesslich ist nachdrücklich auf die Tatsache hinzuweisen, dass unsere Traditionen in den hitzig geführten Diskussionen der Umayyaden-Zeit

16 Die "historische Einordnung" und Wertung der Transaktion zu Beginn von *T 1* und am Schluss von *T 2* sind ohne Einfluss auf die Schilderung des Ablaufs (, was nicht heisst, dass sie nicht zutreffend sein könnten).

über den Rechtsstatus der eroberten Gebiete¹⁷ keine Spuren hinterlassen haben, obwohl die dort beschriebene Transaktion gerade in diesen Zusammenhängen von höchstem Interesse gewesen wäre. Dieser Befund lässt m.E. vor allem darauf schliessen, dass diese Traditionen nicht zur Stützung von (Rechts-)Positionen erfunden sind (der umstrittene Kalif ‘Uṭmān als Akteur bei den beschriebenen Vorgängen war zur Unterstützung einer bestimmten Rechtsposition ohnehin denkbar ungeeignet!), sondern Realitäten wiedergeben, die im übrigen zum Zeitpunkt der Theorie-Diskussion längst den “*tempi passati*” angehörten.

Alle diese Beobachtungen und Überlegungen lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass uns unsere Texte einen authentischen Vorgang aufbewahrt haben. Der Fälschungs-/Erfindungs-Nachweis müsste erst noch erbracht werden, und – dies sei besonders betont – er müsste mit einer überzeugenden Erklärung verbunden sein, *warum* gerade in *dieser* Form und mit *diesen* Inhalten gefälscht worden ist – skeptisches Argumentieren allein genügt hier nicht mehr!

4.

Ausgehend von der historischen Realität der in unseren Quellen beschriebenen Transaktion, sei im Folgenden versucht, einige mögliche (es kann sich nur um eine Auswahl handeln) – meist indirekte! – Schlussfolgerungen aus diesen, um 650 anzusetzenden, Vorgängen zu ziehen. Begonnen sei mit einer Diskussion historischer Voraussetzungen, die dazu nötig waren, damit eine solche Transaktion überhaupt stattfinden und in dieser Form stattfinden konnte.

Was die beteiligten Personen-Gruppen betrifft, so hat das Zustandekommen der hier in Rede stehenden Grundstücksgeschäfte – neben der Selbstverständlichkeit erfolgreicher muslimischer *futūḥ* (im Iraq¹⁸) – zunächst einmal zur Voraussetzung, dass mit zwei Typen von *futūḥ*-Teilnehmern zu rechnen ist, solchen, die im eroberten Gebiet sesshaft wurden, und solchen, die in ihre angestammten Wohnsitze zurückgekehrt

17 Dazu NOTH: “Zum Verhältnis von kalifaler Zentralgewalt und Provinzen...”, passim.

18 Konkreta werden im Text nur für den Iraq erwähnt; allerdings hat ‘Uṭmān laut Text Informationen “von überall her (*āfāq*)” angefordert (2855,4).

sind. Über die zahlenmässige Relation dieser beiden Gruppen zueinander lassen unsere Traditionen keine sicheren Aussagen zu, doch erweckt die Art der Berichterstattung den Eindruck, als habe es sich bei der Rückkehr “nach getaner Arbeit” nicht um die grosse Ausnahme gehandelt¹⁹, als sei dies eher ein normaler Vorgang gewesen. Es ist daher sicherlich nicht unbegründet, grössere Gruppen von Rückwanderern, oder besser vielleicht: Nicht-Auswanderern²⁰, anzunehmen.

Die nicht Ausgewanderten werden in der überwiegenden Zahl der Fälle als “Leute aus Medina/Medinenser” qualifiziert (s.o. S. 125), gegebenenfalls mit dem Zusatz, dass (und wo) sie an den *futūḥ* teilgenommen hatten. Die Rede ist jedoch auch von “Leuten aus Medina, Mekka, -Ṭā’if, -Yaman und Ḥaḍramaut” (*T 1*, 2855.8f.) gelegen hätten, und dies in der *Nähe* der neuen – zurückgekehrten – Besitzer. So ist wohl “-Ḥiḡāz, Makka, -Yaman und Ḥaḍramaut” (*T 1*, 2855.8f.) gelegen hätten, und dies in der *Nähe* der neuen – zurückgekehrten – Besitzer. So ist wohl davon auszugehen, daß die Zurückgekehrten aus fast allen Regionen der Arabischen Halbinsel stammten, es sich nicht nur um Angehörige der medinensischen Kern-Umma handelte. Ihre überwiegende Bezeichnung als “Leute von Medina” mag sich dadurch erklären, dass sie in Medina, als dem politischen Zentrum Arabiens und Aufenthaltsort des “Ḥalīfa”, ihre Ansprüche vertreten und/oder von dort aus ihre – hier zur Debatte stehenden – Immobilien-Geschäfte abgewickelt haben.

Zu den historischen Voraussetzungen der Transaktion gehört des weiteren, dass sich beide an dem Geschäft beteiligten Gruppen einen Vorteil von dem Handel versprochen. Für die Zurückgekehrten scheint Besitzerwerb oder Besitzerweiterung in Arabien ein höherer Wert gewesen zu sein als Grundbesitz (oder Anrechte darauf) in den iraqischen *futūḥ*-Gebieten; die “Leute des Iraq” oder auch die dortigen “Stammesführer” (s.o. S. 126) andererseits waren bereit, für Grundbesitz in den *futūḥ*-Gebieten ihnen eigene Immobilien in Arabien endgültig aufzugeben. Wir fassen hier somit zwei fundamental unterschiedliche Wertbestimmungen des *futūḥ*-Geschehens und der damit verbundenen Konsequenzen.

Bezogen auf die Objekte der Transaktion lassen sich die folgenden historischen Voraussetzungen namhaft machen:

19 Der “Sonderfall” wird jedenfalls an keiner Stelle “reklamiert”!

20 Vgl. die Formulierung in *Z 1* (2854,14): *mimman aqāma wa-lam yuhāḡir*.

Es muss ein weitgehender Konsens darüber geherrscht haben²¹, dass die Teilnahme an den *futūḥ* (*š-h-d*) Anrechte *auch* auf immobile Güter (Land) in der jeweils eroberten Region konstituiert, dass ferner die Anrechte dieser Art durch die Rückkehr von *futūḥ*-Kämpfern in ihre ursprünglichen Wohnsitze nicht erlöschen. In groben Zügen Einigkeit musste auch darüber bestehen, was in den eroberten Gebieten an Land zur Verteilung frei war; und wie hoch der *naṣīb* eines *futūḥ*-Teilnehmers im regionalen und historischen Umfeld unserer Transaktion anzusetzen war. Leider lässt sich jedoch nur diese Tatsache konstatieren, unsere Überlieferungen geben uns keinerlei Anhaltspunkte für die inhaltliche Bestimmung dieser erschliessbaren Fakten: Der Umfang des *naṣīb* wird nicht qualifiziert und die allgemein als "Besitz" oder auch *fai'* bezeichnete Quantität an Ländereien, auf die die *futūḥ*-Teilnehmer ein Anrecht hatten, wird nur in einem Zusatz (Z 2) als Domänen-Besitz der Sassaniden-Herrscher und des byzantinischen Kaisers sowie ihrer Notabeln *generell* definiert, in Form gleichsam einer lexikalischen Erklärung²². Auszugehen ist jedoch – wie Schmucker in seinen *Bodenrechtlichen Konsequenzen* nachgewiesen hat²³ (für den in Rede stehenden Zeitraum) von einer noch keineswegs festliegenden *fai'*-Konzeption; die in Z 2 gegebene (nachträgliche) Definition *kann* das Richtige treffen, aber sie *muss es keineswegs*.

Die praktische Durchführung der gesamten Transaktion dürfte im übrigen ein recht komplizierter Vorgang gewesen sein:

Der (wie immer definierte) *fai'* musste in der *ḡarīb*-Einheit "vermessen" werden, die qualitativen *und* regionalen Äquivalente der auf den Iraq bezogenen *naṣīb*'s und der abzugebenden Immobilien auf der Arabischen Halbinsel zueinander waren zu bestimmen, dies wiederum für jedes einzelne der abgewickelten Geschäfte. All dies dürfte einen längeren Zeitraum – vermutlich Jahre! – in Anspruch genommen haben, und die Kurzzeitigkeit, die unsere Traditionen als Eindruck vermitteln, stellt mit ziemlicher Sicherheit eine "chronologische Kontraktion" dar²⁴, während die Datierung auf das Jahr 30 H. ohnehin nur eine – sekundäre – Vermutung späterer Kompilatoren wiedergibt²⁵.

21 Ohne einen solchen Konsens, der sich im übrigen aus tribalen Beuterechtsvorstellungen zwanglos ableiten lässt, hätte sich eine Transaktion dieses Ausmasses unmöglich durchführen lassen.

22 Siehe o. S. 124.

23 Siehe Bibliographie; dort S. 35-39; 47.

24 Dazu Noth: *Quellenkritische Studien...*, S. 157f.

25 Vgl. ebd., S. 40f.

Zu den historischen Voraussetzungen gehört schliesslich – trotz seiner Selbstverständlichkeit muss dies hervorgehoben werden –, dass der “Ḥalīfa” ‘Uṭmān diese Transaktion gutgeheissen und gefördert hat einerseits, und dass er von beiden beteiligten Gruppen als Vermittler akzeptiert wurde andererseits.

5.

Die im Voraufgehenden vorgetragenen Analysen und Beobachtungen lassen m.E. einige generelle Schlussfolgerungen zu, die ich nun abschliessend noch (vorläufig und in aller Kürze) umreissen möchte:

– Um 650 lassen sich unter den *futūḥ*-Teilnehmern zwei anscheinend umfangreiche und nicht einflusslose Gruppierungen unterscheiden, die die muslimischen *futūḥ* offenbar konträr entgegengesetzt beurteilten: Da gab es *futūḥ*-Kämpfer, die ihre Zukunft in den eroberten Gebieten sahen, zu denen bezeichnender Weise auch Leute wie Ṭalḥa, Marwān und al-Aṣʿaṭ (s.o. S. 126) gehörten – der Fortgang der islamischen Geschichte sollte ihnen Recht geben. Da waren andererseits Teilnehmer an den Eroberungen, die – so scheint es – niemals die Absicht gehabt hatten, in den *futūḥ*-Gebieten sesshaft zu werden, für die – diesen Vergleich halte ich für zulässig – die *futūḥ* die Qualität von *gazawāt* / *maḡāzī* hatten, nach deren Beendigung man in die jeweiligen Wohnsitze zurückkehrte; die Beute, nicht die eigentliche Eroberung stand dabei im Vordergrund. Diese Auffassung von den *futūḥ* lässt sich durchaus als Ḡāhiliyya-bestimmt definieren. Es ist nun höchst aufschlussreich zu sehen, dass der “Ḥalīfa” ‘Uṭmān die Konsequenzen dieser Auffassung nach Kräften gefördert, also diese Anschauung wohl auch geteilt hat. Die auch sonst zu beobachtende Abstinenz und Distanz der ersten “Ḥulafā” gegenüber den *futūḥ*²⁶ findet hier eine ihrer möglichen Erklärungen.

– Bemerkenswert ist ferner, dass die ganze hier behandelte Transaktion nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht für *alle* Beteiligten die aus der

26 Eine unbestreitbare Tatsache (, die man später übrigens mitunter entschuldigen zu müssen glaubte) ist jedenfalls, dass keiner der ersten Kalifen an den “*futūḥ*” aktiv teilgenommen hat. Vgl. auch Noth in: HAARMANN (Hrsg.): *Geschichte...*, S. 68, 87ff.

Ĝähiliyya kommenden (und durch Muḥammad und den Koran nur wenig modifizierten) Beuterechts-Kategorien in nahezu vollem Ausmass als Richtwert gegolten hätten: Die am Kampf direkt Beteiligten haben ein unbestreitbares Anrecht auf die im Kampf gewonnenen Werte (jedenfalls den grössten Teil davon), Mobilien und Immobilien (wie in unserem Fall) werden da nicht unterschieden²⁷. Der “Ḥalīfa” hat – wie ehemals der Stammes-Scheich – für die gerechte Verteilung der Beute zu sorgen; seinen Anweisungen, so sie gerecht sind, ist aber auch Folge zu leisten.

– Die *futūḥ* sind somit um 650 einer grösseren Anzahl von Beteiligten (den “Ḥalīfa” ‘Uṭmān mit eingeschlossen) nicht nur als ein – auf die Arabische Halbinsel/Medina bezogen – eher marginales Phänomen erschienen, auch der für die Zukunft wichtigste Bereich ihrer Folgen (Landgewinn!) ist offensichtlich in nicht unerheblichem Masse rein privatrechtlich behandelt worden, dies bei weitgehendem Konsens in der Umma. Von einem islamischen “Staat” oder gar “Weltreich” ist – zumindest in dem hier behandelten Kontext – m.E. noch wenig zu sehen. Die Ĝähiliyya andererseits hat sehr deutliche Spuren hinterlassen.

Bibliographie

- Crone, P.: *Slaves on horses. The evolution of the Islamic polity* (Cambridge 1980)
- Haarmann, U. (Hrsg.). *Geschichte der arabischen Welt* (München 1987)
- HINDS, M.: “Kufan political alignments and their background in the mid-seventh century A.D.”, in: *IJMES* 2 (1971), S. 346ff.
- Hinz, W.: *Islamische Masse und Gewichte* = Ergänzungsband 1, Heft 1 zum *Handbuch der Orientalistik*, hrsg. von B. Spuler (Leiden 1955)
- Ibn Al-Aṭṭār: *Al-Kāmil fi’t-tawārīḥ*, Bde 1-13 (Ausgabe Beirut 1965-67 = Nachdruck der Ausgabe Leiden 1867ff.)
- Noth, A.: *Quellenkritische Studien zu Themen, Formen und Tendenzen frühislamischer Geschichtsüberlieferung* (Bonn 1973)

27 Diese Unterscheidung – zugunsten der Zentralgewalt – haben erst die Umayyaden im Machtwege und gegen erheblichen Widerstand durchgesetzt, vgl. NOTH: “Zum Verhältnis...”, passim.

- Noth, A.: "Zum Verhältnis von kalifaler Zentralgewalt und Provinzen in ummayyadischer Zeit: Die "Šulḥ" – "Anwa"-Traditionen für Ägypten und den Iraq", in: *WI*, N.S. 14 (1973), S. 150ff.
- Puin, G.-R.: *Der Dīwān des 'Umar Ibn al-Ḥaṭṭāb. Ein Beitrag zur frühislamischen Verwaltungsgeschichte* (phil. Diss. Bonn 1970)
- Schmucker, W.: *Untersuchungen zu einigen wichtigen bodenrechtlichen Konsequenzen der islamischen Eroberungsbewegung* (Bonn 1972)
- Serjeant, R.B.: "The "Sunna Jāmi'a", Pacts with the Yathrib Jews, and the "Tahrīm" of Yathrib: Analysis and translation of the documents comprised in the so called 'Constitution of Medina'", in: *BSOAS* 41/1 (1978), S. 1ff.
- Ṭabarī (At-, Abū Ğa'far Muh. b. Ğarīr): *Tārīḥ ar-rusul wa'l-mulūk*, edd. de Goeje u.a., 15 Bde. in 3 Serien (= I, II, III), Leiden 1897-1901
- Yāqūt (Abū 'Abd Allāh ar-Rūmī): *Mu'ğam al-buldān*, Bde. 1-5 (Ed. Beirut 1977)